

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 24.02.2023  
GZ: 42/23

**Geschäftszahl: 2022-0.611.107**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG);**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Dr. Potyka!

Mit Schreiben vom 20.01.2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG) übermittelt und ersucht, dazu bis 24.02.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den Entwurf, fördert dieser doch die wirtschaftliche Mobilität von Unternehmen und trägt damit zur Attraktivität der EU als Unternehmensstandort bei.

### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 40245090100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Im Einzelnen nimmt die Österreichische Notariatskammer wie folgt Stellung:

#### A) Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Bei in **Liquidation** befindlichen Gesellschaften ist der Zeitpunkt, wann mit der Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter begonnen wird, unter Umständen nicht genau abgrenzbar. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Zulässigkeit von grenzüberschreitenden Umgründungen ausschließlich an das **formale Kriterium** der Eintragung des Auflösungsbeschlusses im Firmenbuch (Liquidationsbeginn) anzuknüpfen, der jederzeit durch Einsicht in das Firmenbuch und die Urkundensammlung eruiert werden kann.

#### B) Zur grenzüberschreitenden Umwandlung

- 1.) Terminologisch wäre der Begriff der **Sitzverlegung** zu begrüßen gewesen, da mit der Umwandlung in der Regel Rechtsformänderungen assoziiert werden. Es ist aber naheliegend, dass der österreichische Gesetzgeber sich an der Terminologie der RL orientiert hat.
- 2.) Zumindest für den Bereich der grenzüberschreitenden Umwandlung sollte diese Möglichkeit auch **Personengesellschaften** eröffnet werden. Die Rechtsprechung hat dies ja bereits ermöglicht (OGH 6 Ob 224/13d). Es wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert, auch für Personengesellschaften auf ein gesetzlich geregeltes Verfahren zurückgreifen zu können.
- 3.) Es gibt keine näheren Formvorschriften zum Umwandlungsplan. Im Hinblick auf die Bedeutung für die beteiligten Verkehrskreise, die Manipulationssicherheit und die Richtigkeit bzw Vollständigkeit wird die Form des **Notariatsaktes** empfohlen (wie es auch die derzeitige Rsp (OLG Wien 6 R 179/19s) und Literatur tut (siehe zB *Perner/Scheicher*, Von Wien nach München – grenzüberschreitende Umwandlungen in der Praxis, *ecolex* 2019, 1038).
- 4.) Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch dem Gesellschafterbeschluss auf Umwandlung widersprechende Gesellschafter, die eine Barabfindung gegen Anteilshingabe verlangen, bis zur Eintragung der Umwandlung im Ausland Gesellschafter der Gesellschaft bleiben und die Anteilsveräußerung erst mit dieser Eintragung stattfindet. Damit ist grundsätzlich das Recht des Hinzugstaates maßgeblich. Offen bleibt, was gilt, wenn das Recht dieses Staates das Halten eigener Anteile zur Abfindung von Minderheitsgesellschaftern nicht vorsieht.
- 5.) Bei der Hereinumwandlung kann es vorkommen, dass der Umwandlungsplan nicht in Form eines Notariatsaktes erstellt wurde. Es sollte – zumindest in den erläuternden Bemerkungen – klargestellt werden, dass in diesem Fall die **Satzung** dennoch in der **erforderlichen Form eines Notariatsaktes** vorzulegen ist.

#### C) Grenzüberschreitende Verschmelzung

- 1.) Zunächst dankt die Österreichische Notariatskammer dafür, dass die Hinweise in der Arbeitsgruppe betreffend Ausweitung der Verzichtsmöglichkeiten in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden, so zB § 29 Abs 2 Z 3, § 30 Abs 5 und § 31 Abs 2. Besonders erfreulich ist die Verzichtsmöglichkeit betreffend Information der Gesellschafter gemäß § 32 iVm § 14 Abs 2 letzter Satz.

- 2.) Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, die zwingende Dualität zwischen Verschmelzungsplan und Verschmelzungsvertrag aufzugeben. Der Entwurf könnte dahingehend verstanden werden, dass jetzt zusätzlich zum Verschmelzungsvertrag auch bei inhaltlicher Gleichheit noch ein Verschmelzungsplan zu errichten ist. Eine Klarstellung dahingehend, dass der sofort formgerecht (§ 34 Abs 4) erstellte Verschmelzungsvertrag den Verschmelzungsplan ersetzt, wäre wünschenswert. Auch dem Firmenbuch sollte nur der Verschmelzungsbeschluss samt dem Verschmelzungsvertrag vorzulegen sein, nicht aber Verschmelzungsplan und -vertrag (§ 41). Es schreibt nämlich derzeit § 41 Abs 2 die Vorlage von Verschmelzungsplan und Verschmelzungsvertrag vor.
- 3.) Es lässt sich aus dem Gesetzestext für die Hinausverschmelzung nicht zweifelsfrei entnehmen, ob eine Anteilsauskehr gemäß § 224 Abs 3 AktG möglich ist. Für die Hereinverschmelzung regelt das der Verweis des § 43 (1) auf die entsprechende aktienrechtliche Bestimmung. Insoweit regt die Österreichische Notariatskammer an, den Fall des § 224 Abs 3 AktG in den Katalog des § 27 (3) aufzunehmen. Es kann ja auch Fälle von Anteilsauskehr bei Nicht-100% Töchtern geben.

#### **D) Grenzüberschreitende Spaltung**

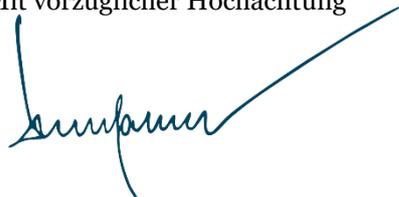
- 1.) Durch die Regelung der grenzüberschreitenden Spaltung wird erstmals im österreichischen Recht die Möglichkeit geschaffen, eine Spaltung von Kapitalgesellschaften im Wege einer Abspaltung zur Neugründung bzw einer Ausgliederung grenzüberschreitend durchzuführen.

Wünschenswert wäre es gewesen, im Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Gesetz (GesMobG) auch eine österreichische Regelung für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme zu regeln, auch wenn dies von den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2021 nicht umfasst ist. In der Praxis des nationalen Umgründungsrechts überwiegt die Zahl der Fälle von Spaltungen zur Aufnahme jener der Spaltungen zur Neugründung bei weiten.

Die Österreichische Notariatskammer bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass in absehbarer Zeit auch die Spaltung zur Aufnahme im Wege einer Novellierung des GesMobG erfolgen wird, wie dies auch beim Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG) erfolgt ist.

Im Übrigen begrüßt die Österreichische Notariatskammer den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftlichen Mobilitäts-Gesetzes (GesMobG).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)